

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 22/1908 (1910)

Artikel: Hochschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 15. Dans le cas où la maîtresse décédée laisse plus de cinq enfants âgés de moins de 18 ans, les pensions de chacun des enfants sont réduites proportionnellement, de manière à ne pas excéder le total de la pension à laquelle la mère aurait eu droit.

Quand l'une de ces pensions vient de cesser, les autres sont augmentées jusqu'à concurrence des limites fixées à l'art. 12.

Chapitre III. — Contribution annuelle des maîtresses d'écoles enfantines.

Art. 16. Les maîtresses de classes enfantines versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle de fr. 20. (Loi, art. 6.)

Art. 17. La contribution est payée par année civile. Elle est due proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 18. La maîtresse qui obtient son brevet après avoir été auparavant en fonctions, verse à la caisse de l'Etat, dans les deux ans dès l'obtention du brevet, la contribution pour ses années antérieures de service.

Chapitre IV. — Dispositions diverses.

Art. 19. Sauf le cas prévu à l'art. 7 du présent règlement, toutes les décisions relatives aux pensions de retraite des maîtresses d'écoles enfantines sont prises par le Département de l'Instruction publique, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 20. Les pensions sont payées en quatre termes, soit à la fin de chaque trimestre de l'année civile.

Le bénéficiaire présente au receveur, à la fin de chaque trimestre, un acte de vie délivré par l'officier de l'état civil. Cet acte constatera, en outre, pour les orphelins, qu'ils n'ont pas atteint l'âge de 18 ans révolus.

L'acte de vie n'est pas nécessaire si le bénéficiaire est connu du receveur et se présente lui-même pour recevoir sa pension.

Art. 21. La pension des orphelins est payée au père ou au tuteur.

Art. 22. Tout pensionné qui change de domicile doit en aviser immédiatement le Département de l'Instruction publique.

Chapitre V. — Dispositions transitoires et d'exécution.

Art. 23. Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux maîtresses faisant déjà partie d'une caisse de retraite communale. (Loi, art. 7.)

Art. 24. Les années de service antérieures à la mise en vigueur de la présente loi seront prises en considération pour le calcul de la pension.

Toutefois, aucune maîtresse ne pourra prétendre à l'obtention d'une pension de retraite avant d'avoir payé les contributions correspondant à dix années au moins. (Loi, art. 8.)

Art. 25. Les maîtresses d'écoles enfantines non brevetées, qui auront dix ans de service dans les écoles publiques lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, sont mises au bénéfice de ces dispositions. (Loi, art. 9.)

VI. Hochschulen.

50. 1. **Reglement betreffend den botanischen Garten und das botanische Museum der Universität Zürich.** (Vom 6. Juni 1908.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der botanische Garten und das botanische Museum stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates.

Die unmittelbare Aufsicht übt unter dem Präsidium des Direktors des Erziehungsrates eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern aus, welcher der Direktor des Gartens und des Museums von Amts wegen angehört und deren Sitzungen der Sekretär der Erziehungsdirektion mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Aufsichtskommission sorgt im allgemeinen für die Vollziehung des Reglementes. Sie verfügt über die Verwendung des jährlichen Kredites, entscheidet über die Vorschläge des Direktors betreffend neue wichtige Anschaffungen und allfällige Umänderungen im Garten, prüft alljährlich die Rechnungen und legt diese nebst einem Berichte über den Gang und die Leistungen der Anstalten dem Erziehungsrate vor. Die Drucklegung dieses Berichtes übernimmt die Direktion des Erziehungswesens.

§ 2. Jedes Mitglied der Aufsichtskommission ist jährlich zu mindestens drei Besuchen des Gartens und des Museums und zum Eintrag seiner Besuche in das Visitationsbuch verpflichtet.

§ 3. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für die ganze Amtsdauer einen Vizepräsidenten; das Aktuariat wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 4. Die Leitung und Verwaltung des Gartens und des Museums ist einem Direktor übertragen.

Dem Direktor liegt die Aufsicht über die ganze Anstalt, insbesondere deren wissenschaftlichen Teil, sowie die Förderung der Pflanzenkunde ob. Zur nähern Umschreibung seiner Aufgabe wird vom Erziehungsrate eine besondere Instruktion erlassen.

§ 5. Der Direktor wird nach eingeholtem Gutachten der Aufsichtskommission auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 6. Dem Direktor ist ein Assistent unterstellt, welchem die Stellvertretung übertragen werden kann und der gleichzeitig die Stelle eines Museumskustos bekleidet.

§ 7. Dem Direktor ist des weitern ein Obergärtner unterstellt, welchem die Ausführung der für den Unterhalt des Gartens notwendigen Arbeiten obliegt.

§ 8. Zur nähern Umschreibung der Pflichten des Assistenten und des Obergärtners werden vom Erziehungsrate besondere Instruktionen erlassen.

§ 9. Der Assistent und der Obergärtner werden nach eingeholtem Gutachten der Direktion auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 10. Die Besoldungen von Direktor, Assistent und Obergärtner werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

B. Der botanische Garten.

I. Zweck und Benutzung des Gartens.

§ 11. Der botanische Garten soll die zum botanischen Unterricht an der Universität und am eidgenössischen Polytechnikum nötigen Pflanzen liefern, zum Studium der wissenschaftlichen Pflanzenkunde überhaupt, sowie zur Belehrung des Publikums dienen, letzteres immerhin innerhalb der Vorschriften, welche die Aufsichtskommission des botanischen Gartens unter Genehmigung der Erziehungsdirektion erlassen wird.

§ 12. Die Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum haben das Recht, aus dem Garten die zu ihrem Unterricht und zu ihren wissenschaftlichen Forschungen nötigen Freilandpflanzen zu beziehen. Die Fachlehrer an den kantonalen und städtischen Mittelschulen bedürfen hierzu der Genehmigung des Gartendirektors.

§ 13. Der Besuch der Gewächshäuser und der abgesperrten Abteilungen ist unter Aufsicht des Gartenpersonals an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden einem weitem Publikum gestattet.

§ 14. Für den regelmäßigen Besuch der Gewächshäuser und der abgesperrten Abteilungen werden Karten ausgestellt, welche die Bedingungen des Besuches enthalten und kostenlos von der Direktion des Gartens zu beziehen sind.

II. Personal des Gartens.

§ 15. Die Ausführung aller für den Unterhalt des Gartens notwendigen Arbeiten besorgt der Obergärtner, welcher seine ganze Tätigkeit dem Garten zuzuwenden hat. (Vergleiche §§ 7, 8, 9, 10.)

§ 16. Der Direktionsassistent hat seine Aufträge direkt vom Direktor entgegenzunehmen und kann mit dessen Stellvertretung betraut werden. (§§ 6, 8, 9, 10.)

§ 17. Die Zahl der ständigen Gehülfen und ständigen Arbeiter wird durch die Aufsichtskommission bestimmt.

§ 18. Wenn Lehrlinge angestellt werden, so steht die Genehmigung der Lehrverträge der Aufsichtskommission zu.

§ 19. Die Gartengehülfen und Arbeiter stellt der Direktor im Einverständnis mit dem Obergärtner an.

§ 20. Die Besoldungen der Gehülfen, der Arbeiter und anderweitigen Hilfskräfte werden von der Aufsichtskommission festgesetzt.

C. Das botanische Museum.

I. Benutzung der Sammlungen im allgemeinen.

§ 21. Die Benutzung der Sammlungen und der Bibliothek des botanischen Museums ist nur gestattet mit Erlaubnis des Direktors des Museums. Eine Ausnahme hiervon macht das Typenherbarium der Schweizerflora (§§ 39—41).

§ 22. Es wird erwartet, daß ein Exemplar derjenigen Arbeiten, die unter Benutzung des Museumsmaterials hergestellt worden und im Druck erschienen sind, der Bibliothek des Museums überwiesen werde.

II. Benutzung der Sammlungen in den Lokalitäten des Museums.

§ 23. Für die Besucher; die in den Räumen des botanischen Museums die Sammlungen und die Bibliothek benutzen wollen, ist das Museum, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 8—12 und von 2—6 Uhr, Samstags von 2—5 Uhr geöffnet.

§ 24. Beim Beginn der Arbeit sind Name und Studienzweck in das aufliegende Besuchsbuch einzutragen. Der Arbeitsplatz wird von der Direktion angewiesen.

§ 25. Das Rauchen ist in den Räumen des Museums untersagt. Laute Unterhaltung ist in Rücksicht auf die übrigen Arbeitenden zu vermeiden.

§ 26. Die Pflanzenpakete werden von einem der Assistenten ausgehändigt; dieser erteilt auch Auskunft über alle, die Sammlungen und Literatur betreffenden Fragen. Es wird aber erwartet, daß die Angestellten des Museums nur so weit in Anspruch genommen werden, als es für die Benutzung unumgänglich notwendig ist.

§ 27. Die Ordnung und Reihenfolge der Mappen innerhalb der Gestelle, sowie der Gattungs- und Speziesbogen innerhalb der Mappen ist, sofern nicht offenkundige Fehler festgestellt werden können, strenge einzuhalten. Erscheint eine Umstellung empfehlenswert, so ist hierfür die Zustimmung des Direktors einzuholen.

§ 28. Am Schlusse eines jeden Arbeitstages sind die den Gestellen entnommenen Mappen durch die mit der Aufsicht betrauten Angestellten wieder an Ort und Stelle zu verbringen. Ausnahmen hiervon unterliegen der Genehmigung des Direktors und werden nur bewilligt, wenn es sich um die Bearbeitung größerer Gruppen handelt.

§ 29. Wegen der Zerbrechlichkeit der Objekte wird den Benutzern eine möglichst sorgfältige Behandlung der Pflanzen ganz besonders anempfohlen, und zwar sowohl beim Öffnen und Schließen der Mappen, als auch beim Wenden und Benutzen der einzelnen Bogen. Bei der Entnahme einzelner Pflanzenteile, wie Blätter, Knospen, Blüten zur Analyse, die nur mit Genehmigung des betreffenden Assistenten geschehen darf, ist möglichst sparsam zu verfahren. Die verwendeten Objekte sind in einer Kapsel am zugehörigen Herbarbogen zu befestigen.

§ 30. Verifikationen der Bestimmungen sind den einzelnen Pflanzen mit Tinte und in deutlicher Handschrift in folgender Weise hinzuzufügen:

- a. Hat die Pflanze bereits eine korrekte Bestimmung, so ist diese durch ein zu der Bestimmung hinzuzuschreibendes „teste“ zu verifizieren, zum Beispiel: teste Schinz, 15. II. 08.
- b. Ist die Pflanze ohne Bestimmung, so ist der Name unter Beifügung eines det. . . . auf die Originaletikette zu schreiben, sofern hier noch hinreichender Raum vorhanden ist, sonst auf eine beizuklebende Museumsetikette, zum Beispiel: *Celosia argentea* L., det. Schinz, 15. II. 08.
- c. Ist die Bestimmung falsch oder aus nomenklatorischen Gründen einer Änderung bedürftig, so ist der richtige Name unter Beifügung eines „det.“ auf besonderen kleinen Zetteln, die neben die Etikette zu kleben sind, zu notieren. Dies gilt auch von anderweitigen Bemerkungen, welche die Autoren hinzuzusetzen wünschen.
- d. In keinem Falle dürfen die schon vorhandenen Zettel, die von früheren Bearbeitern beigelegt sind, abgeändert oder entfernt werden.
- e. Alle Bemerkungen, Bestimmungen und Verifikationen sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.

III. Ausleihen von Pflanzen.

§ 31. Pflanzen werden aus den Sammlungen des botanischen Museums ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken ausgeliehen; nur ausnahmsweise werden an die in Zürich wohnenden Botaniker Objekte aushingegeben, da diesen die Benutzung der Sammlungen in den Räumen des Museums möglich ist. Zu Vorlesungszwecken werden keine Pflanzen ausgegeben.

§ 32. Das Ausleihen von Pflanzen nach auswärts erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a. Der Entleiher hat hinreichende Garantie für gute Behandlung und vollständige, sowie pünktliche Rücklieferung zu leisten;
- b. der Empfänger hat den Empfang eigenhändig zu bestätigen; der unterzeichnete Entleihschein ist umgehend unter der Adresse: An die Direktion des botanischen Museums der Universität, botanischer Garten Zürich, zurückzuschicken;
- c. die entlehnten Pflanzen sind in gutem Zustande zu erhalten;
- d. der Ausleihetermin ist genau einzuhalten;
- e. die empfangene Sammlung ist zu revidieren und mit Bestimmungen zu versehen;
- f. die §§ 22, 29, 30, 32 sind genau zu beachten.

§ 33. Der Ausleihetermin wird für kleinere Pflanzensammlungen auf höchstens sechs Monate, für größere auf höchstens ein Jahr festgesetzt und auf der Empfangsbestätigung vorgemerkt.

Ausnahmen hiervon unterliegen der Genehmigung der Direktion.

§ 34. So lange eine Pflanzensammlung aussteht oder der Empfangschein des Entleihers in amtlicher Verwahrung liegt, haftet der Entleiher in jeder Beziehung für die ganze Sammlung und ist für alle Beschädigungen derselben verantwortlich.

IV. Benutzung der Bibliothek.

§ 35. Die Bibliothek des botanischen Museums ist eine Handbibliothek, die größtenteils aus Werken besteht, die notwendig sind, um die Sammlungen zu ordnen und zu bearbeiten; daher können die der Bibliothek angehörenden Werke nur in den Lokalitäten des Museums eingesehen und benützt werden.

§ 36. Werden Bücher oder Sonderabdrücke der Bibliothek entnommen, um vorübergehend auf den Arbeitsplätzen benützt zu werden, so ist an deren Stelle ein mit dem Namen des Entleihers und der Bibliotheknummer versehener Bibliothekskarton einzulegen. Praktikanten sollen die Bücher und Sonderabdrücke nicht selbst von den Gestellen nehmen, sondern haben sich, wenn sie solche zu erhalten wünschen, im Bureau oder bei den Assistenten zu melden.

Die in dieser Weise entliehenen Bücher und Sonderabdrücke sind jeden Abend am Schlusse der Arbeitszeit zurückzugeben und wieder an ihren Platz in der Bibliothek zu stellen.

§ 37. Wer Bücher oder Sonderabdrücke längere Zeit an seinem Arbeitsplatz zu behalten wünscht, hat hierfür einen Entleihschein auszustellen. Am Schlusse eines Universitätssemesters sind alle entliehenen Bücher an die Bibliothek zurückzugeben.

§ 38. Der Bibliothek entnommene Bücher und Sonderabdrücke dürfen von den Benutzern nicht eingeschlossen werden.

V. Das Typenherbarium der Schweizerflora.

§ 39. Der Zweck des Typenherbariums besteht darin, durch Vergleich mit typischen Exemplaren eine rasche Bestimmung der Arten zu ermöglichen.

§ 40. Die Benutzung des Typenherbariums steht jedermann ohne vorgängige Einholung der Erlaubnis frei.

§ 41. Den Benutzern wird dringend die Erwartung ausgesprochen, daß sie sich ganz besonders an die Bestimmungen der §§ 24, 27, 29 und 30 halten.

VI. Personal des Museums.

§ 42. Die nähere Umschreibung der Pflichten des Museumskustoden, der als solcher auch Direktionsassistent ist, findet sich in der vom Erziehungsrate erlassenen Instruktion.

§ 43. Die Zahl der Hilfskräfte und deren Besoldung wird von der Aufsichtskommission festgesetzt; die Wahl derselben ist dem Museumsdirektor übertragen.

D. Das Auditorium.

§ 44. Das Auditorium ist in erster Linie den Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum zur Benutzung zu überlassen. Für jede weitere, regelmäßig wiederkehrende Inanspruchnahme ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

51. 2. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern im Kanton Zürich. (Vom 23. September 1908.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Handelslehramts wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der kantonalen Handelsschule in Zürich stehen.

II. Die Prüfungskommission.

§ 3. Der Erziehungsrat ernennt eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern aus der Zahl der die Prüfungsfächer vertretenden Hochschullehrer.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwählbarkeit der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Den Präsidenten der Kommission bestimmt der Erziehungsrat, den Vizepräsidenten und den Aktuar die Kommission.

§ 4. Die Kommission kann Fachmänner zur Mitwirkung bei den Prüfungen beiziehen oder als Stellvertreter veränderter Mitglieder bezeichnen.

An der Schlußberatung über die Ergebnisse der Prüfung nehmen die beigezogenen Fachmänner teil.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 5. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten, daß er

1. ausreichende Hochschulstudien, von denen mindestens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat;

2. im ganzen mindestens ein Jahr in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux praktisch sich betätigt hat, wobei im Zweifelsfalle die Prüfungskommission entscheidet, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend gelten können;

3. die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis von Deutsch, Französisch und Englisch besitzt; als Ausweis genügt ein Mittelschulzeugnis, das Zeugnis eines Professors der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der zürcherischen Hochschule oder der Nachweis über einen mindestens 6 Monate dauernden Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet.

§ 6. Der Kandidat hat seine schriftliche Anmeldung spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Lebensabriß (curriculum vitae), in welchem über den bisherigen Bildungsgang genaue Auskunft erteilt wird;

2. die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Ausweise und Zeugnisse, wobei über die besuchten Vorlesungen und Übungen eine übersichtliche Zusammenstellung unter Mitgabe der Kollegien- und Seminarzeugnisse vorzulegen ist;

3. eine Diplomarbeit (§ 8, Ziff. 1) aus dem Gebiete der mündlichen Prüfungsfächer Nr. 1—3 und 5—8 (§ 10).

IV. Die Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens als „genügend“ bezeichnet worden sind.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht in

1. einer Diplomarbeit (Hausarbeit), durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu erbringen hat;

2. einer Klausurarbeit, durch die der Kandidat seine praktische Befähigung in den Kontorfächern nachzuweisen hat;

3. einer Klausurarbeit aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

§ 9. Mit der Übergabe der schriftlichen Arbeiten erklärt der Kandidat zugleich, daß er der alleinige und selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist.

Sollten über die Richtigkeit dieser Erklärung Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst nach einem Jahre wieder um Zulassung zur Prüfung nachsuchen, worauf die Kommission über die Zulassung zu entscheiden hat.

Auch ein bereits erteiltes Diplom kann auf Antrag der Kommission durch die Erziehungsdirektion als ungültig erklärt werden.

§ 10. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen wissenschaftlichen und einen schulpraktischen Teil.

Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. allgemeine Handelsbetriebslehre; — 2. spezielle Handelsbetriebslehre; —
3. Buchhaltung und Bilanzkunde; — 4. Kenntnis der Kontorpraxis; — 5. allgemeine Volkswirtschaftslehre; — 6. Handels- und Verkehrspolitik; — 7. Wirtschafts- und Handelsgeographie; — 8. Handels- und Wechselrecht.

Die wissenschaftliche Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Universität gelehrt Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgesehen sind, ausgedehnt werden. Über Art und Umfang dieser fakultativen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

Die schulpraktische Prüfung besteht in

1. einer bis drei Probelektionen unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen an der Handelsschule;
2. einem halbstündigen freien Vortrage, zu welchem dem Kandidaten das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

§ 11. Die Dauer der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung beträgt zwei Stunden, für jedes Fach 15 Minuten.

Bei dieser Prüfung haben alle Mitglieder der Kommission anwesend zu sein.

§ 12. Das Urteil für jedes einzelne Fach der Prüfung wird vom Prüfenden unter Beifügung seiner Unterschrift erteilt.

Folgende Urteile sind zulässig: mit Auszeichnung, gut, genügend, ungenügend.

Bei Beurteilung der Leistungen sind auch diejenigen in den praktischen Übungen mit zu berücksichtigen.

Nachdem der Kandidat die Prüfung vollständig abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Urteile mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms.

§ 13. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Die Kommission kann ihnen alsdann nach Gutfinden den Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung auch dann, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint oder während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigungsgründe zurücktritt.

V. Gebühren.

§ 14. An die Kosten der Prüfung zur Erlangung des Diploms für das höhere Handelslehramt haben Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger Fr. 75, alle andern Fr. 150 zu bezahlen. Die Gebühr ist dem Kantonschulverwalter zuhänden der Staatskasse im voraus zu entrichten.

Bei Wiederholung der Prüfung (§ 13) ist für die zweite Prüfung nur die Hälfte der Prüfungsgebühr neu zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Erziehungsdirektion gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Prüfungsgebühren gewähren.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Kandidaten, die an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Grad eines Doktors der Volkswirtschaft erworben haben, ist die Diplomarbeit (Hausarbeit), die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung in denjenigen handelswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern erlassen, die Gegenstand der Doktorprüfung gebildet haben.

§ 16. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1908/9 in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement betreffend die handelswissenschaftlichen Diplomprüfungen an der Hochschule Zürich vom 11. März 1903 aufgehoben.

Kandidaten, die ihre Studien bereits vor dem Wintersemester 1908/9 begonnen haben, können bis zum Schluß des Sommersemesters 1909 auf ihren Wunsch handelswissenschaftliche Diplomprüfungen nach dem Reglement vom 11. März 1903 bestehen.

52. 3. Studienplan für Studierende der Rechtswissenschaft (stud. jur. utr.) an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 30. Oktober 1908.)

Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität empfiehlt den Studierenden der Rechtswissenschaft (stud. jur. utr.), bei der Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge zu beobachten. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Gang des Studiums ins Auge faßt und daß bei besonders liegenden persönlichen Verhältnissen Abweichungen gerechtfertigt sein können.

I. Für die Reihenfolge der rechtswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen lassen sich streng einzuhaltende Vorschriften überhaupt nicht aufstellen, doch mag als feststehender Grundsatz gelten, daß zuerst die einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet gewährende Einführung in die Rechtswissenschaft gehört werden soll. Daneben ist mit dem Studium des Privatrechts, und zwar in seinen historischen Disziplinen, zu beginnen. Insbesondere das römische Recht muß auch nach Erlaß des schweizerischen Zivilgesetzbuches die Grundlage des juristischen Studiums bilden. Die Fakultät weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß in Zukunft die römisch-rechtlichen Vorlesungen (Institutionen, römische Rechtsgeschichte, Pandekten) je in einem zweisemestrigen Turnus abgeschlossen werden. Das moderne Privatrecht ist erst nach Absolvierung des römischen Rechts und der Grundzüge des deutschen Rechts intensiver zu betreiben.

Schon in den ersten Semestern, vielleicht vom zweiten Semester an, ist mit dem Studium des öffentlichen Rechtes — vorerst mit allgemeinem Staatsrecht und Strafrecht — zu beginnen.

Weiter gilt, daß das Hören von Spezialvorlesungen die Absolvierung der Hauptvorlesung des betreffenden Gebietes voraussetzt, daß Zivilprozeß erst zu hören ist, wenn das materielle Privatrecht, wenigstens grobenteils, erledigt ist, daß gleicherweise die Vorlesung über Strafprozeß derjenigen über das materielle Strafrecht nachfolgen soll.

II. Danach kann über die Stellung der einzelnen Disziplinen in der Studienordnung folgendes gesagt werden: Einführung in die Rechtswissenschaft: 1. Semester; — Institutionen des römischen Rechts: 1. Semester; — Geschichte des römischen Rechts: 1. Semester; — Geschichte des deutschen Rechts: 1. oder 2. Semester; — Grundzüge des deutschen Privatrechts: vom 2. Semester an; — Pandekten: 2. Semester; — Schweizerisches Privatrecht (Reihenfolge: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, daneben Obligationenrecht): vom 3. Semester an; — Zürcherisches Privatrecht: vom 5. Semester an; — Handels- und Wechselrecht: vom 5. Semester an; — Zivilprozeßrecht: vom 4. Semester an; — Schuldbetreibung und Konkursrecht: vom 4. Semester an; — Strafrecht: vom 2. Semester an; — Strafprozeßrecht: nach der Vorlesung über Strafrecht, — Allgemeines Staatsrecht: vom 2. Semester an; — Schweizerisches Staatsrecht: vom 4. Semester an; — Verwaltungsrecht: nach Absolvierung der staatsrechtlichen Vorlesungen; — Kirchenrecht: vom 3. Semester an; — Völkerrecht: vom 3. Semester an; — Internationale Rechte: vom 5. Semester an; — Rechtsphilosophie: vom 4. Semester an.

Neben die Vorlesungen treten als notwendige und in keinem Fall zu umgehende Ergänzungen die Übungen im rechtswissenschaftlichen Seminar. Mit ihnen ist schon im ersten Semester zu beginnen (Anfänger-Übungen, römisch-rechtliche Exegese).

Sonst ist in der Regel vorausgesetzt, daß der Teilnehmer an der Übung die entsprechende Fachvorlesung bereits gehört hat.

III. Während die ersten Studiensemester in besonderem Maße dem Studium der historischen Disziplinen zu widmen sind, soll der Studierende gegen den Schluß des Studiums sein Augenmerk namentlich auf das geltende nationale Recht, und zwar im vollen Umfange des privaten und des öffentlichen Rechtes richten; die Fakultät empfiehlt insbesondere auch den Besuch von Spezialvorlesungen über die Rechte des modernen Wirtschafts- und Handelsverkehrs (Eisenbahnrecht, Urheberrechte, Versicherungsrecht etc.) und die Vorlesungen über das französische Zivilrecht; zur Ergänzung der strafrechtlichen Ausbildung sind ferner Vorlesungen über Kriminalpolitik und Gefängniswissenschaft zu hören.

IV. Da dem modernen Juristen neben seiner Fachbildung vor allem eine volkswirtschaftliche Schulung not tut, empfiehlt die Fakultät dem Studierenden den Besuch nationalökonomischer und handelswissenschaftlicher Vorlesungen.

Ferner sind als Hilfswissenschaften für die juristische Bildung zu betrachten: Gerichtliche Medizin, Soziologie, Geschichte der Philosophie, Logik und Psychologie.

V. Im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Stoffes ist eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens sieben Semester dringend anzuraten. Nur so ist eine richtige Verarbeitung möglich und eine Überlastung der einzelnen Semester zu vermeiden. Da die Tätigkeit des Rechtsstudenten eine fast ausschließlich rezeptive ist, soll die wöchentliche Stundenzahl, die Übungen eingeschlossen, 20 nicht übersteigen.

53. 4. Stundenplan für Studierende des öffentlichen Rechts (stud. jur. publ.) an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 29. Dezember 1908.)

Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität empfiehlt den Studierenden des öffentlichen Rechts (stud. jur. publ.), bei der Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge zu beobachten. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Gang des Studiums ins Auge faßt, und daß bei besonders liegenden persönlichen Verhältnissen Abweichungen gerechtfertigt sein können.

I. Für die beim Studium des öffentlichen Rechts zu beobachtende Reihenfolge der Vorlesungen und Übungen können streng einzuhaltende Normen nicht aufgestellt werden, doch mag als Grundsatz gelten, daß zuerst die einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet gewährende Einführung in die Rechtswissenschaft gehört werden soll.

Es empfiehlt sich ferner, im ersten Semester rechtsgeschichtliche und volkswirtschaftliche Vorlesungen zu hören.

Da das Studium des öffentlichen Rechts ein Spezialstudium ist und deshalb ein tieferes Eindringen in die öffentlichrechtlichen Disziplinen gefordert werden muß, als beim allgemeinen rechtswissenschaftlichen Studium möglich ist, wird es als selbstverständlich betrachtet, daß sämtliche in das Gebiet des öffentlichen Rechts einschlagenden Vorlesungen während der Studienzeit gehört werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß zuerst das Staatsrecht und hernach das Verwaltungsrecht und innerhalb dieser Disziplinen, wenn möglich, zuerst die Darstellungen des allgemeinen und hierauf diejenigen des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu berücksichtigen sind.

Beim Studium der privat-, straf-, und prozeßrechtlichen Fächer soll zunächst die Rechtsgeschichte gehört werden, hierauf die systematischen Vorlesungen allgemeinen Inhalts (Privatrecht, Strafrecht) und zuletzt die Spezialgebiete (Transportrecht, Urheberrecht etc.). Die prozeßrechtlichen Vorlesungen kommen erst in Betracht, wenn die materiellrechtlichen in der Hauptsache erledigt sind.

Zur Vertiefung des ganzen Studiums ist die Pflege der Politik, Rechtsphilosophie, Soziologie und der Nationalökonomie, insbesondere auch der Finanzwissenschaft und Statistik, sowie der Geschichte (allgemeine und Schweizer Geschichte) unerlässlich.

II. Über die Stellung der einzelnen Disziplinen in der Studienordnung kann folgendes gesagt werden: Einführung in die Rechtswissenschaft: 1. Semester; — Soziologische Grundlagen der Staatswissenschaft: 1. Semester; — Praktische und theoretische Nationalökonomie: 1. oder 2. Semester; — Statistik: vom 1. Semester an; — Geschichte des römischen Rechts: 1. Semester; — Institutionen des römischen Rechts: 1. Semester; — Geschichte des deutschen Rechts: 1. Semester; — Allgemeines Staatsrecht: 2. Semester; Bundesstaatsrecht: 3. Semester; — Kantonales Staatsrecht: 3. oder 4. Semester; — Völkerrecht: vom 3. Semester an; — Kirchenrecht: vom 3. Semester an; — Schweizerisches oder deutsches Privatrecht: vom 3. Semester an; — Strafrecht: vom 3. Semester an; — Verwaltungsrecht: nach Absolvierung der entsprechenden Staatsrechte; — Prozeßrecht: nach Absolvierung des materiellen Rechts; — Politik: vom 4. Semester an; — Rechtsphilosophie: vom 4. Semester an; — Allgemeine Soziologie: vom 4. Semester an.

Neben die Vorlesungen treten als notwendige und in keinem Fall zu umgehende Ergänzungen die Übungen im rechtswissenschaftlichen Seminar. Mit ihnen ist schon im ersten Semester zu beginnen. (Anfänger-Übungen, römisch-rechtliche Exegese.) Sonst ist in der Regel vorausgesetzt, daß der Teilnehmer an der Übung die entsprechende Fachvorlesung bereits gehört hat.

III. Obwohl die Zahl der Prüfungsfächer beim Examen des Dr. jur. publ. eine beschränktere ist als bei demjenigen des Dr. jur. utr., ist eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens sieben Semester dringend anzuraten, damit die für den Kandidaten des öffentlichen Rechts unentbehrlichen privat- und prozeßrechtlichen, sowie die volkswirtschaftlichen und historischen Hilfsfächer hinreichend studiert werden können.

Insbesondere ist nachdrücklich zu betonen, daß die Freiheit, welche den Kandidaten bei der Bestimmung der Wahlfächer gewährt ist, nicht so ausgelegt werden darf, als ob beim Studium eine Spezialisierung auf das Wahlfach zulässig wäre. Es kann vielmehr nur derjenige als über ein genügendes Studium im Sinne von § 1 der Promotionsordnung sich ausweisend betrachtet werden, welcher neben den öffentlichrechtlichen Studien auch zusammenhängende Studien im Gebiet des Privatrechts und der Volkswirtschaftslehre betrieben hat.

Da die Tätigkeit des Rechtsstudenten eine fast ausschließlich rezeptive ist, soll die wöchentliche Stundenzahl, die Übungen eingeschlossen, 20 nicht übersteigen.

54. 5. Studienprogramm der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 15. Januar 1908.)

I. Semester.

Eintritt.			
<i>Winter.</i>		<i>Sommer.</i>	
*Physik I	5 Std.	*Physik II	5 Std.
*Anorganische Chemie . . .	5 "	*Organische Chemie . . .	5 "
*Allgemeine Botanik . . .	5 "	*Spezielle Botanik . . .	5 "
*Zoologie (vergleichende) . .	7 "	*Botanische Exkursion . . .	1/2 Tag
Anatomie systematische . .	5 "	*Zoologie II (systematische) .	7 Std.
Anatom. Präparierübungen I	12 "	Embryologie und allgemeine Anatomie	8 "
		Histologischer Kurs I . . .	4 "

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen beziehungsweise philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

II. Semester.

<i>Sommer.</i>			<i>Winter.</i>	
*Physik II	5 Std.		*Physik I	5 Std.
*Organische Chemie	5 "		*Anorganische Chemie	5 "
*Chemisches Praktikum	1/2 Tag		*Chemisches Praktikum	1/2 Tag
*Spezielle Botanik	5 Std.		*Zoologie I (vergleichende)	7 Std.
*Botanische Exkursion	1/2 Tag		*Allgemeine Botanik	5 "
*Zoologie II (systematische)	7 Std.		Systematische Anatomie I	5 "
Embryologie und allgemeine Anatomie	8 "		Anatomische Präparierübungen I	12 "
Histologischer Kurs I	4 "		Experimentelle Physiologie I	6 "

Naturwissenschaftliche Prüfung.

III. Semester.

<i>Winter.</i>		<i>Sommer.</i>	
*Experimentelle Physiologie I	6 Std.	Anatomie	3 Std.
Systematische Anatomie II	7 "	*Experimentelle Physiologie II	6 "
Präparieren und topographische Anatomie II	12 "	Spezielle Physiologie der Nutztiere	4-6 "
Allgemeine Pathologie	3 "	Histologisches Praktikum II	6 "
Parasitologie	2 "	Allgemeine Chirurgie	4 "
		Allgemeine Therapie	2 "
		Exterieur des Pferdes	4 "

IV. Semester.

<i>Sommer.</i>		<i>Winter.</i>	
Anatomie	3 Std.	Systematische Anatomie II	7 Std.
*Experimentelle Physiologie II	6 "	Präparieren und topographische Anatomie II	12 "
Spezielle Physiologie der Nutztiere	4-6 "	Allgemeine Pathologie	3 "
Histologisches Praktikum II	6 "	Arzneimittellehre und pharmakologische Übungen	5 "
Allgemeine Chirurgie	4 "	Gesundheitspflege der Haustiere	3 "
Allgemeine Therapie	2 "	Parasitologie	2 "
Exterieur des Pferdes	4 "		

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V. Semester.

<i>Winter.</i>		<i>Sommer.</i>	
Spezielle Pathologie und Therapie inkl. pathologische Anatomie	5 Std.	Spezielle Pathologie und Therapie inkl. pathologische Anatomie	5 Std.
¹⁾ Medizinische und chirurgische Spitalklinik	12 "	Medizinische und chirurgische Spitalklinik	12 "
Spezielle Chirurgie	4 "	Krankheiten der Bewegungsorgane	4 "
Arzneimittellehre und pharmakologische Übungen	5 "	Hufbeschlagslehre	2 "
Gesundheitspflege	3 Std.	Geburtshilfe	5 Std.
Sektionskurs	täglich	Pathologisch-mikroskopisches Praktikum	4 "
Augenkrankheiten	2 Std.	Sektionskurs	täglich

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen beziehungsweise philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

¹⁾ Der Besuch der Spitalklinik ist erst nach Absolvierung der naturwissenschaftlichen Prüfung gestattet.

VI. Semester.

<i>Sommer.</i>		<i>Winter.</i>	
Spezielle Pathologie und Therapie inkl. pathologische Anatomie	5 Std.	Spezielle Pathologie und Therapie inkl. pathologische Anatomie	5 Std.
Medizinische und chirurgische Spitalklinik	12 "	Medizinische und chirurgische Spitalklinik	12 "
Krankheiten der Bewegungsorgane	4 "	Spezielle Chirurgie	4 "
Hufbeschlagslehre	2 "	Operationsübungen	6 "
Geburtshilfe	4 "	Praktischer Hufbeschlag	4 "
Pathologisch-mikroskopisches Praktikum	4 "	Sektionskurs	täglich
Sektionskurs	täglich	Augenkrankheiten	2 Std.

VII. Semester.

<i>Winter.</i>		<i>Sommer.</i>	
Spezielle Pathologie und Therapie inkl. pathologische Anatomie	5 Std.	Spezielle Pathologie und Therapie inkl. pathologische Anatomie	5 Std.
Medizinische und chirurgische Spitalklinik	12 "	Medizinische und chirurgische Spitalklinik	12 "
Operationsübungen	6 "	Exterieur des Rindes	3 "
Praktischer Hufbeschlag	4 "	Allgemeine Tierzucht	3 "
Gerichtliche Tierheilkunde	2 "	Ambulatorische Klinik	täglich
Polizeiliche Tierheilkunde	3 "	Ausgewählte Kapitel aus der Bujatrik	3 Std.
Fleischschaukurs	2 "	Bakteriologischer Kurs	4 "
Milchprüfungskurs	1 "		
¹⁾ Ambulatorische Klinik	täglich		
Ausgewählte Kapitel aus der Bujatrik	3 Std.		

VIII. Semester.

<i>Sommer.</i>		<i>Winter.</i>	
Spezielle Pathologie und Therapie inkl. pathologische Anatomie	5 Std.	Spezielle Pathologie und Therapie inkl. pathologische Anatomie	5 Std.
Medizinische und chirurgische Spitalklinik	12 "	Medizinische und chirurgische Spitalklinik	12 "
Exterieur des Rindes	3 "	Ambulatorische Klinik	täglich
Allgemeine Tierzucht	3 "	Ausgewählte Kapitel aus der Bujatrik	3 Std.
Ambulatorische Klinik	täglich	Fleischschaukurs	2 "
Ausgewählte Kapitel aus der Bujatrik	3 Std.	Milchprüfungskurs	1 "
Bakteriologischer Kurs	4 "	Gerichtliche Tierheilkunde	2 "
		Polizeiliche Tierheilkunde	3 "

Tierärztliche Fachprüfung.

Außer diesen obligatorischen Kollegien empfiehlt sich das Studium folgender fakultativer Disziplinen:

Allgemeine Geologie*, Allgemeine Anatomie*, Zootomischer Kurs*, Physiologischer Demonstrationskurs*, Physiologische Chemie*, Entwicklungsstörungen beim Menschen*, Allgemeine Bakteriologie*, Praktikum in der Tierbeurteilung, Landwirtschaft*, praktische Fischkunde*.

Die mit * bezeichneten Fächer werden an der medizinischen beziehungsweise philosophischen Fakultät vorgetragen, die übrigen in den veterinär-medizinischen Anstalten.

¹⁾ Der Besuch der ambulatorischen Klinik ist erst nach abgelegter anatomisch-physiologischer Prüfung gestattet.

55. 6. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich.
(Vom 25. März 1908.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinae erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges;
2. a. von approbierten Ärzten: α . der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung; — β . oder ausnahmsweise: das in einem anderen Staate nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Arztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Falle durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;
- b. von Kandidaten ohne Staatsprüfung: 1. der Immatrikulationsausweis an der hiesigen medizinischen Fakultät für das Semester der Anmeldung und der Promotion; — 2. die Testate über ein vollständiges fünfjähriges, naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium. Darunter sind zu verstehen die Ausweise über den Besuch folgender Kollegien und Kurse: Physik; — Anorganische Chemie; — Organische Chemie; — Chemisches Laboratorium; — Botanik; — Zoologie; — Vergleichende Anatomie; — Gesamte Anatomie, 2 Semester; — Präparierübungen, 2 Semester; — Histologie und Histologisch-mikroskopischer Kurs; — Entwicklungsgeschichte; — Physiologie, 2 Semester; — Physiologische Chemie; — Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — Spezielle pathologische Anatomie; — Sektionskurs als Praktikant; — Pathologisch-histologischer Kurs; — Gesamte Hygiene; — Bakteriologischer Kurs; — Allgemeine Chirurgie; — Medizinische Klinik, Chirurgische Klinik, Gynäkologische Klinik, 3 Semester, davon 2 als Praktikant; — Ophthalmologische Klinik, 2 Semester, davon 1 als Praktikant; — Pädiatrische Klinik, Psychiatrische Klinik, Medizinische Poliklinik, Dermatologisch-venereologische Klinik, je 1 Semester; — Pharmakologie; — Gerichtliche Medizin; — Chirurgischer Operationskurs; — Geburtshülflcher Operationskurs;
3. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in einer sofort einzuberufenden Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes ist entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung oder unter Leitung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Der Name des Referenten wird hier nicht auf das Titelblatt gesetzt. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle hat der Kandidat innert der in § 11 erwähnten Frist die 180 Exemplare der Dissertation an die Kanzlei der Universität einzusenden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil dieser Prüfung, welcher innerhalb sechs Monaten nach der Zulassung absolviert werden muß, hat der Kandidat in Klausur zwei durch das Los bestimmte Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus der inneren Medizin oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält.

Bei den Klausurarbeiten ist die Benutzung jeglicher literarischer oder handschriftlicher Hilfsmittel verboten. Zuwiderhandelnde verlieren im Betretungsfalle das Anrecht auf Erwerbung des medizinischen Dokortitels an hiesiger Fakultät.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den Hauptlehrern des betreffenden Faches begutachtet.

Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, muß ebenfalls innerhalb sechs Monaten nach Erteilung der Zulassung abgelegt werden, wobei die Ferien mitgerechnet sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich außer den bereits beim schriftlichen Teil genannten Fächern auf pathologische Anatomie, Pharmakologie, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie.

§ 6. Die Doktorprüfungen und Abstimmungen über dieselben finden nur während der Zeit des offiziellen Semesters statt.

§ 7. Wenn eine Prüfung in Anatomie und Physiologie an hiesiger Fakultät entsprechend den zurzeit bestehenden „Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich“ mit Erfolg abgelegt ist, so fällt die nochmalige Prüfung in diesen Fächern weg. Alsdann wird die schriftliche Bearbeitung von zwei durch das Los bestimmten Fragen gefordert, die entnommen werden: 1. aus den Gebieten der innern Medizin, der Chirurgie oder der Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie, und 2. aus den Gebieten der Augenheilkunde, der pathologischen Anatomie oder der Hygiene.

§ 8. Für die mündliche Prüfung werden Noten erteilt; 6 ist die beste, 1 die geringste Note. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2, oder wenn zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind. Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 9. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 10. Denjenigen Kandidaten, welche im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

§ 11. Ist die Prüfung bestanden, so müssen 180 Exemplare der gedruckten Dissertation der Universitätskanzlei abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbständig im Drucke erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener

Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Die Fakultät kann diese Frist ausnahmsweise verlängern.

Das Titelblatt der Dissertation ist vor dem Drucke der letztern in einem Korrekturabzug dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Läßt der Kandidat die oben angegebene Zeit verstreichen, so verliert er das Anrecht auf Verleihung des Doktordiploms. Die Entscheidung über weitere Maßnahmen in solchen Fällen behält sich die Fakultät vor.

§ 12. Die Gebühren betragen Fr. 420; sie sind nach erfolgter Zulassung dem Pedell zu bezahlen.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung einreichen, werden Fr. 120 erlassen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 13. Die medizinische Fakultät kann durch einstimmigen Beschluß der in der Sitzung anwesenden Mitglieder hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen. Der Beschluß darf nur gefaßt werden, wenn die Ehrenpromotion vorher als Traktandum angezeigt worden ist und mindestens $\frac{2}{3}$ aller Fakultätsmitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 14. Übergangsbestimmung. Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 15. März 1905 aufgehoben.

Für diejenigen Studierenden, welche während der Gültigkeit von frühern Promotionsordnungen an der medizinischen Fakultät immatrikuliert worden sind, bleiben die jeweiligen Promotionsordnungen bis zum 1. Januar 1910 in Kraft.

56. 7. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 20. Mai 1908.)

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muß in der Regel wenigstens das eine aus einer anderen Abteilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 4).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. Einen kurzen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (*curriculum vitæ*);
2. *a.* das Reifezeugnis der Zürcher Kantonsschule beziehungsweise einer anderen, dieser gleichwertigen Anstalt, oder, *b.* ein von einer eidgenös-

sischen oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestelltes Reifezeugnis, oder, *c.* das Zeugnis über das vor der zürcherischen Maturitätsprüfungskommission bestandene Ergänzungsexamen, oder endlich, *d.* das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen, beziehungsweise eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars; für Ausländer gelten nur die unter *a*, *b* und *c* angeführten Ausweise;

3. genügende Zeugnisse über ein Universitätsstudium von mindestens sechs Semestern, von denen zwei an der zürcherischen Hochschule verbracht sein müssen; über die Anerkennung von Studiensemestern, die an technischen Hochschulen verbracht sind, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;
4. ein genügendes Sittenzeugnis;
5. eine selbstverfaßte wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfache entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung hinzuzufügen, daß die als Dissertation eingereichte Abhandlung von ihm selbst ohne unerlaubte Beihülfe verfaßt worden ist.

Für Kandidaten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung, oder vor dieser Zeit an der Zürcher Hochschule immatrikuliert waren, gelten noch die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Promotionsordnung vom 8. Januar 1904.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluß der Fakultät unterliegen, kann an Stelle der unter Ziffer 5 geforderten Dissertation in Manuskript eine Druckschrift angenommen werden.

Nur diejenigen Kandidaten können auf Absolvierung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, welche ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß einreichen.

§ 4. Zur Wegleitung für die Kandidaten dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer.

I. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie und Psychologie); — Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, systematische Pädagogik, pädagogische Psychologie und Ethik oder Logik).

II. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft. Literaturgeschichte.

Sprache und Literatur der semitischen Völker; — Hebräische Sprache und Literatur; — Arabische Sprache und Literatur; — Syrische Sprache und Literatur; — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen; — Altindische Philologie; — Klassische Philologie; — Klassische Archäologie; — Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (Ausweis über Kenntnis des Lateins); — Germanische Linguistik (Ausweis über Kenntnis des Lateins); — Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen; Ausweis über Kenntnis des Lateins); — Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen); — Geschichte der Sprache und Literatur Italiens; — Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens; — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

III. Abteilung: Geschichte und Kunstgeschichte.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Allgemeine Geschichte; — Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde; — Schweizergeschichte (unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Geschichte); — Kunstgeschichte (Geschichte der Kunstentwicklung vom Beginne der christlichen Ära bis zur neuesten Zeit).

B. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen und außerdem noch folgende Spezialfächer:

I. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen); — Geschichte der neueren Philosophie; — Psychologie; — Ästhetik; — Ethik; — Logik und Erkenntnistheorie; — Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

II. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Nachbiblische jüdische Literatur; — Sanskrit; — Griechische Sprache und Literatur; — Griechische Antiquitäten; — Lateinische Sprache und Literatur; — Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen; — Römische Antiquitäten; — Geschichte der alten Kunst; — Griechische Epigraphik; — Lateinische Epigraphik; — Deutsche Literaturgeschichte (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch mittelhochdeutsche Texte zu verstehen); — Altisländisch; — Deutsche Sprachgeschichte; — Angelsächsische Sprache und Literatur; — Englische Literatur (mit Kenntnis der älteren wie auch der modernen Sprachen); — Französische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen); — Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache; — Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen); — Geschichte der italienischen Sprache; — Geschichte der rätischen Sprache und Literatur; — Geschichte der rumänischen Sprache und Literatur; — Geschichte der portugiesischen Sprache und Literatur.

III. Abteilung: Geschichte und Geographie.

Alte Geschichte; — Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit; — Paläographie und Diplomatik; — Geographie.

Als selbstverständlich wird dabei betrachtet, daß das gewählte Nebenfach nicht in dem Hauptfach des Kandidaten enthalten ist.

Über die Zulassung hier nicht verzeichneter Fächer, sowie über die Zulässigkeit der vom Kandidaten gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfächern entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fakultät.

§ 5. Der Dekan übermittelt die Dissertation zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Dissertation, begleitet von ihren schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zuhanden der Fakultät zurück.

§ 6. Ist der Antrag auf Zulassung von Seite der (des) Referenten bedingungslos erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen und der Dekan trifft die erforderlichen Anordnungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind diese zu erfüllen, bevor der Kandidat zur weiteren Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Fakultät, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluß von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 18.

§ 7. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache verlangt, die einen mühelosen Verkehr in Wort und Schrift ermöglicht.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benützung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;

2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäß die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 9. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensiert, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht aufgelegt.

§ 10. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium vor versammelter Fakultät, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 11. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Fakultät durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 12. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergegangener Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer anderen Fakultät oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 13. Nach Beendigung der auf nicht länger als 2 $\frac{1}{2}$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Fakultät die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten vor.

§ 14. Denjenigen Bewerbern, welche die zürcherische Diplomprüfung für Kandidaten des höheren Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen; die mündliche wird auf die Dauer von 1 $\frac{1}{2}$ Stunden beschränkt.

§ 15. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 16. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude, 2. magna cum laude, 3. cum laude, 4. rite.

Außerdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten der Dissertation ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 17. Weist die Fakultät den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm eine einmalige Wiederholung gestatten und hierzu eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 18. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 19. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innert Jahresfrist drucken zu lassen und 175 Exemplare, auf deren Titel Ort der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden Referenten angeben und welcher das curriculum vitæ beigesdruckt sein muß, an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum vitæ zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden, oder die Fakultät nicht in besonderen Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 20. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan, sowie dem oder den Referenten zwei, dem Rektor und jedem Mitgliede der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

§ 21. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 22. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 16) enthalten.

§ 23. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem Doktoranden zugestellt, der erst von da an berechtigt ist, den Dokortitel zu führen.

§ 24. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; davon erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar; je ein Exemplar wird dem Archiv der Sektion und dem des Senates einverleibt, und ein weiteres Exemplar durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegeben.

§ 25. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen Fr. 350, nämlich:

1. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Aktenstücke der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekans einzuhandigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.
2. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 270 entrichtet, welche der Examinand der Kanzlei zuhanden des Dekans spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung einzuhandigen hat. Davon bleiben Fr. 135 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte.

Meldet sich der Kandidat zu einer zweiten Prüfung, so hat er nur noch Fr. 135 zu bezahlen, die ebenfalls verfallen, wenn er auch bei der zweiten Prüfung abgewiesen werden sollte.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.

(Ehrenpromotion.)

§ 26. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 27. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Fakultät.

§ 28. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Fakultätsmitglieder erforderlich. Die schließliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 29. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 21—24 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 30. Diese Promotionsordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 8. Januar 1904.

57. 8. Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich. (Vom 22. Juli 1908.)

§ 1. Der Besuch der Kliniken und Polikliniken ist nur denjenigen immatrikulierten Medizinstudierenden gestattet, die sich über einen zurückgelegten vollständigen Studiengang in den propädeutischen Fächern ausweisen können. Die Vorstände der einzelnen klinischen und poliklinischen Abteilungen haben das Recht, den Zutritt zu der Klinik zu verweigern, falls der geforderte Studiausweis fehlt oder ungenügend ist.

Ist der Andrang der Studierenden zum Besuch einer Klinik ein zu großer, so werden in erster Linie diejenigen berücksichtigt, die das Recht erworben haben, die eidgenössischen Prüfungen abzulegen.

§ 2. Die Berechtigung zum Besuche der Kliniken und Polikliniken wird durch den Besitz der folgenden Ausweise erworben:

- a. Über die bestandene anatomisch-physiologische Prüfung, wie sie in der Verordnung betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 vorgesehen ist, oder
- b. über eine bestandene, der sub a genannten gleichwertige ausländische Staatsprüfung, oder
- c. über eine an der hiesigen Fakultät mit Erfolg abgelegte „Zulassungsprüfung“, oder
- d. über allfällige, der vorgenannten gleichwertige bestandene Prüfungen an anderen schweizerischen Hochschulen.

§ 3. Die sub c erwähnte Zulassungsprüfung an hiesiger Fakultät zerfällt in zwei Abschnitte: I. Eine Prüfung in Chemie und Physik; — II. eine Prüfung in Anatomie und Physiologie.

Prüfung in Chemie und Physik.

§ 4. Wer zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat sich beim Dekan über seine bestehende Immatrikulation an hiesiger Fakultät sowie über ein mindestens zweisemestriges Universitätsstudium auszuweisen, währenddessen die Vorlesungen über Physik, anorganische und organische Chemie, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie besucht worden sind. Der Examinand erhält vom Dekan zuhanden der von der Fakultät ernannten Prüfungskommission einen Zulassungsausweis.

§ 5. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 22, wovon dem Pedell Fr. 2 zukommen; sie ist auf der Kanzlei zu entrichten.

§ 6. Die Prüfungen werden in der Regel am Anfang oder am Schluß des Semesters abgenommen. Die Zeit wird vom Dekan nach Verständigung mit der Prüfungskommission festgesetzt. Die Einladung erfolgt durch den Examinator, nachdem der Kandidat Zulassungsausweis und Quittung ihm persönlich abgegeben hat.

§ 7. Die Examinatoren bestätigen auf dem Zulassungsausweise des Dekans das Ergebnis der Prüfung mit der Note „genügend“ oder „ungenügend“ und senden den Ausweis dem Dekan ein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Noten auf genügend lauten.

Prüfung in Anatomie und Physiologie.

§ 8. Nach bestandener Prüfung in Chemie und Physik erwirbt der Studierende das Recht, sich einer Prüfung in Anatomie und Physiologie an hiesiger Fakultät zu unterziehen. Wer diese Prüfung abzulegen wünscht, hat sich beim Dekan auszuweisen:

- a. Über das abgelegte Examen in Chemie und Physik;
- b. über ein wenigstens vier volle Semester umfassendes medizinisches Universitätsstudium, und den Besuch folgender Vorlesungen und Kurse: Anatomie, Histologie, Entwicklungsgeschichte, Physiologie, Histologisch-mikroskopische Übungen, zwei Präparierkurse.

Die anatomisch-physiologische Prüfung wird am Anfange und am Schlusse eines Semesters abgenommen. Die Anmeldung bei dem Dekan muß spätestens mit Semesterbeginn oder vier Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse erfolgt sein. Die Namen der vom Dekan zugelassenen Kandidaten werden den beiden Examinatoren mitgeteilt. Die Kandidaten haben sich den letzteren spätestens drei Tage nach dem offiziellen Beginne oder vier Wochen vor dem offiziellen Schlusse des Semesters persönlich anzumelden und sich zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 37, wovon dem Pedellen 3 und den Abwarten am anatomischen und physiologischen Laboratorium je Fr. 2 zukommen.

Die Quittungen über die entrichteten Gebühren sind den Examinatoren bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 10. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

- a. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat ein durch das Los gezogenes Thema aus der Anatomie (inklusive Histologie und Embryologie) und aus der Physiologie zu bearbeiten. Als Thema in der Anatomie kann die Beschreibung eines anatomischen oder histologischen oder embryologischen Präparates gewählt werden.

Die Arbeiten müssen in beiden Fächern als genügend bezeichnet sein.

- b. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat sich auszuweisen über Kenntnisse in 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Embryologie, 4. Physiologie. Hierbei können ihm Präparate vorgelegt werden.

§ 11. Die anatomisch-physiologische Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Examinatoren auch den mündlichen Teil derselben als genügend bezeichnen.

§ 12. Das Endergebnis der Prüfungen I und II wird den Kandidaten durch den Dekan bekannt gegeben. Die Einzelnoten werden nicht mitgeteilt.

Eine Wiederholung der beiden Zulassungsprüfungen I und II kann nur einmal stattfinden. Für sie werden die sub 5 und 9 aufgeführten Gebühren neu entrichtet.

§ 13. Wer die Zulassungsprüfung in Anatomie und Physiologie an hiesiger Fakultät abgelegt hat, erwirbt das Recht, im Doktorexamen von der Prüfung in diesen beiden Fächern befreit zu werden (siehe Promotionsordnung vom 25. März 1908).

§ 14. Gleichwertige Prüfungen, an anderen schweizerischen Hochschulen oder Hochschulen des Auslandes abgelegt, berechtigen wohl zum Besuche der Kliniken und Polikliniken, werden aber bei der Promotion nicht berücksichtigt.

§ 15. Vorstehende Bestimmungen treten mit Beginn des Wintersemesters 1909/10 in Kraft.

58. 9. Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften an der Universität Zürich. (Vom 23. September 1908.)

Die handelswissenschaftliche Abteilung der Universität Zürich gehört zur rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Die Immatrikulations- wie auch die Prüfungsbedingungen sind für alle an der Fakultät immatrikulierten Studierenden dieselben.

Aufgabe der handelswissenschaftlichen Abteilung ist, zunächst allen Studierenden der Fakultät in gleicher Weise Gelegenheit zu bieten, sich mit den Geschäftsformen des Privatwirtschaftsbetriebes (Großhandel, Bank, industrielle Unternehmung, Verkehrsanstalten, Versicherung) vertraut zu machen, wobei weniger auf die Art und Weise der technischen Abwicklung der einzelnen Geschäftsoperationen als auf die Zusammenhänge mit Volkswirtschaft und Recht Gewicht gelegt wird.

In zweiter Linie fällt der handelswissenschaftlichen Abteilung in Verbindung mit den andern Gruppen von Disziplinen der Fakultät (Nationalökonomie,

Rechtswissenschaften) die Aufgabe zu, den Abiturienten der Handelsmittelschulen Gelegenheit zu fachwissenschaftlicher Ausbildung zu bieten. In gleicher Weise liegt ihr ob, auf das höhere Lehramt in den Handelsfächern vorzubereiten.

Die Immatrikulationsbedingungen sind in den Statuten für die Studierenden der Universität Zürich (3. August 1906), in dem Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden (17. Februar 1900; mit Abänderungen, datiert den 1. August 1907) und in der Instruktion betreffend die bei der Aufnahme von Studierenden zu befolgenden Grundsätze enthalten.

Für die Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die hauptsächlich handelswissenschaftlichen Studien obliegen und darin auch eine Prüfung bestehen wollen, bestehen folgende Examina:

1. Die Promotion zum Doktor der Volkswirtschaft (*doctor oeconomiae publicae*) nach der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät (2. August 1905).

2. Die Diplomprüfung für das höhere Handelslehramt nach dem Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern (23. September 1908).

Der nachfolgende Studienplan hat den Zweck, die Studierenden, die sich vornehmlich den Handelswissenschaften zuwenden wollen, auf die Vorlesungen und Übungen hinzuweisen und ihnen Anleitung zu einer zweckentsprechenden Verwendung ihrer Studienzeit zu bieten. Die Freiheit des Studiums und die Möglichkeit, dieses nach den persönlichen Verhältnissen zu gestalten, sollen dadurch keine Beeinträchtigung erfahren.

I. Handelsfächer.

1. Allgemeine Handelsbetriebslehre (Geschichte des Handels und Lehre von der Organisation und dem Betrieb des kaufmännischen Geschäfts); — 2. Spezielle Handelsbetriebslehre: Teil I. Welthandel (Überseehandel), Teil II. Bank und Börse, Teil III. Industrielle Unternehmung; — 3. Verkehrsbetriebslehre (Eisenbahn, Schifffahrt und Spedition); — 4. Versicherungstechnik; — 5. Buchhaltung und Bilanzkunde; — 6. Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar; — 7. Übungskontor (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz); — 8. Lehrübungen in den Handelsfächern; — 9. Handelsschulkunde und Methodik der Handelsfächer.

Außer den Vorlesungen und Übungen der ordentlichen Dozenten (Professoren, Privatdozenten) werden aus dem Gebiete der unter 2, 3, 4 und 5 genannten Disziplinen von Handelspraktikern Spezialvorlesungen und Übungen abgehalten unter besonderer Berücksichtigung der in der Geschäftspraxis Anwendung findenden Formalien.

Die Vorlesungen über die unter den Ziffern 1—5 genannten Disziplinen können vom Beginn der Studien an besucht werden. Es wird den Studierenden geraten, sich auch von Anfang an den Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar (Lektüre und Erklärung deutscher und fremdsprachlicher handelswissenschaftlicher Schriftsteller, Anfertigung von Aufsätzen über handelswissenschaftliche Themata, bilanzkritische Übungen, Repetitorien) zu beteiligen.

Für immatrikulierte Studierende, die keine Handelsmittelschule absolviert haben, sich aber dem Handelslehramt widmen, oder sich in den Kontorfächern Übung verschaffen wollen, wird jeweilen im Wintersemester ein 5—8stündiger Einführungskurs in die Kontorpraxis abgehalten.

Die Lehrübungen in den Handelsfächern werden abwechselnd in verschiedenen Fächern, wie Buchhaltung, Handelslehre, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, an der kantonalen Handelsschule in Zürich und an der Fortbildungsschule des kaufmännischen Vereins in Zürich abgehalten.

II. Nationalökonomische Fächer.

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Geschichte und Theorie der Nationalökonomie); — 2. Spezielle Volkswirtschaftslehre (praktische Nationalökonomie):

Teil I. Agrar- und Gewerbepolitik, einschließlich Arbeiterfrage, Teil II. Handels- und Verkehrspolitik; — 3. Wirtschafts- und Handelsgeographie; — 4. Finanzwissenschaft; — 5. Statistik; — 6. Volkswirtschaftliche, wirtschafts- und handelsgeographische, statistische Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar.

Es kann entweder allgemeine oder spezielle Volkswirtschaftslehre zuerst gehört werden; jedenfalls ist es zweckmäßig, eines dieser Fächer im ersten Semester zu belegen. In der Folge sollte sich jeder Studierende an den volkswirtschaftlichen Übungen im Seminar (Lektüre und Besprechung von Aufsätzen der Studierenden über nationalökonomische Themata nach Anleitung des Professors) beteiligen.

Die Vorlesungen über Wirtschafts- und Handelsgeographie umfassen die allgemeine Wirtschafts- und Handelsgeographie, sodann Wirtschafts- und Handelsgeographie der wichtigsten Kulturländer und deren Kolonien, die geographische Verbreitung und Gewinnung der wichtigsten Rohstoffe und verkehrsgeographische Fragen. Jede dieser Vorlesungen kann vom Studienbeginn an gehört werden; die Teilnahme an seminaristischen Übungen vom ersten Semester an wird empfohlen.

III. Rechtsfächer.

1. Allgemeine Rechtslehre; — 2. Schweizerisches oder deutsches Privatrecht, insbesondere Obligationenrecht; — 3. Handels- und Wechselrecht; — 4. Transportrecht; — 5. Urheberrecht; — 6. Versicherungsrecht; — 7. Internationales Privatrecht; — 8. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; — 9. Allgemeines, eidgenössisches oder kantonales Staatsrecht; — 10. Allgemeines eidgenössisches oder kantonales Verwaltungsrecht; — 11. Völkerrecht; — 12. Übungen im juristischen Seminar.

Als grundlegende Vorlesung gilt die allgemeine Rechtslehre. Die übrigen Fächer können hernach in beliebiger Reihenfolge gehört werden; immerhin wird empfohlen, Nr. 4 bis 8 erst auf Nr. 2 und 3 folgen zu lassen.

Für die Studierenden der Handelswissenschaften kommen neben allgemeiner Rechtslehre hauptsächlich unter Nr. 2 schweizerisches Obligationenrecht und Nr. 3, 4, 5 und 6 in Betracht. Wollen sie sich weiteren rechtswissenschaftlichen Studien widmen, so wird ihnen empfohlen, sich entweder vorzugsweise Privatrechtsfächern (deutsches Privatrecht, schweizerisches Zivilgesetzbuch, sodann Nr. 7 und 8) oder Fächern des öffentlichen Rechts (Nr. 9—12) zuzuwenden.

Es wird den Studierenden empfohlen, sich in keinem Semester zu stark mit Vorlesungen zu belasten. Wenn die erforderliche Studienzeit zur Verfügung steht, ist zu empfehlen, noch andere Vorlesungen und Übungskurse an der Universität, am eidgenössischen Polytechnikum, an der kantonalen Handelsschule zu besuchen.

Für die sprachliche Ausbildung, der eine fortwährende, wenn auch notwendigerweise beschränkte Pflege gewidmet bleiben muß, kommen neben den Vorlesungen und Übungen in den modernen Sprachen und ihren Literaturen besondere Kurse in Betracht zur Erlernung des Lateinischen, Englischen, Italienischen, Spanischen und Russischen an der Universität und am eidgenössischen Polytechnikum.

Jeder Vertreter der in diesem Studienplan aufgeführten Fächer ist bereit, über seine Vorlesungen und Übungen persönlich Auskunft zu geben, ebenso über die zum häuslichen Studium zu empfehlenden Bücher und sonstigen Hilfsmittel.

59. 10. Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern. (Vom 17. Februar 1908).

§ 1. Wer sich an der juristischen, medizinischen, veterinär-medizinischen oder philosophischen Fakultät immatrikulieren lassen will, ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zu besitzen, hat sich entweder einer Zulassungs-

prüfung oder einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen (§ 4, Alinea 3, des Reglementes über den Eintritt in die Hochschule Bern).

§ 2. Die Prüfungen finden zweimal jährlich jeweilen beim Beginn des Semesters statt; sie werden von einer durch die Direktion des Unterrichtswesens auf Vorschlag des Senats gewählten Prüfungskommission von 5 Mitgliedern geleitet, deren Präsident vom Senat gewählt wird.

Die Prüfungskommission hat erforderlichenfalls das Recht, Examinatoren und Beisitzer heranzuziehen, die der Kommission nicht angehören.

§ 3. Zur Prüfung hat sich der Kandidat beim Präsidenten der Prüfungskommission rechtzeitig zu dem jeweilen bekannt gegebenen Termin zu melden, und zwar schriftlich unter Angabe der Fakultät, der er beitreten und der Sprachen, in denen er geprüft sein will; gleichzeitig hat der Kandidat beim Hochschulverwalter eine Gebühr von Fr. 25.— zuhanden der Staatskasse zu erlegen.

§ 4. Die Prüfungen finden alle in deutscher Sprache statt, wobei verlangt wird, daß sich der Kandidat in derselben verständlich ausdrücken kann.

A. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der medizinischen oder veterinär-medicinischen Fakultät studieren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. Ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche;
3. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bzw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen;
4. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (quadratische Gleichungen, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen, Kombinationslehre und binomischer Lehrsatz), Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und Elemente der analytischen Geometrie der Ebene.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller (etwa Cicero, Cæsar, Livius, Vergil, Horaz' Oden) ins Deutsche. Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax;
2. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller (etwa Homer, Xenophon) ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen oder Englischen oder Italienischen ins Deutsche, bzw. aus dem Deutschen in eine der genannten Fremdsprachen;
3. Kenntnis der Mathematik im Umfang von § 4, Alinea 4;
4. Kenntnis der Grundtatsachen der Physik;
5. Kenntnis der Grundtatsachen der Chemie;
6. Kenntnis der allgemeinen Geschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit bis 1871);
7. allgemeine Länderkunde mit spezieller Berücksichtigung von Europa. Grundzüge der physischen Erdkunde.

B. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der ersten Abteilung der philosophischen Fakultät studieren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. Ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche;
3. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische oder Englische oder Italienische.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller (etwa Cicero, Cæsar, Livius, Vergil, Horaz' Oden) ins Deutsche. Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax;

2. eine Übersetzung aus einem griechischen Schriftsteller (etwa Homer, Xenophon) ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Französischen, Englischen oder Italienischen ins Deutsche. Für die moderne Fremdsprache wird auch Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax verlangt;
3. Kenntnis der allgemeinen Geschichte (Altertum, Mittelalter und Neuzeit bis 1871);
4. allgemeine Länderkunde mit spezieller Berücksichtigung von Europa. Grundzüge der physischen Erdkunde;
5. Kenntnis der Algebra (bis und mit den Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

C. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der zweiten Abteilung der philosophischen Fakultät studieren wollen.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. Ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, Englische oder Italienische;
3. Lösung von Aufgaben aus der Mathematik im Umfang von § 4 Alinea 4.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller (etwa Cicero, Cäsar, Livius, Vergil, Horaz' Oden) ins Deutsche. Die Übersetzung aus dem Lateinischen kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, Englische oder Italienische. Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax;
2. Kenntnis der Mathematik im Umfang von § 4, Alinea 4;
3. Kenntnis der Grundtatsachen der Physik;
4. Kenntnis der Grundtatsachen der Chemie;
5. allgemeine Länderkunde mit spezieller Berücksichtigung von Europa. Grundzüge der physischen Erdkunde.

D. Zulassungsprüfung für diejenigen, welche an der juristischen Fakultät studieren wollen. Verlangt wird die Prüfung für die erste oder die zweite Abteilung der philosophischen Fakultät.

§ 5. Die Prüfungskommission überwacht die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Für diese werden den Kandidaten je 4 Stunden eingeräumt. Werden unerlaubte Hilfsmittel gebraucht, so gilt die ganze Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden.

Die mündlichen Prüfungen, denen immer ein Beisitzer beiwohnt, dauern in jedem Fach 15 Minuten.

§ 6. Die Beurteilung der Leistungen in den in § 4 durch Nummern bezeichneten Prüfungsgegenständen geschieht nach den Noten: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach, 1 = ungenügend.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der erteilten Noten 3,5 nicht übersteigt; gleichfalls nicht, wenn er zweimal die Note 2 oder einmal die Note 1 erhalten hat.

§ 7. Hat der Kandidat die Zulassungsprüfung nicht bestanden, so kann er sich nur noch einmal für dieselbe melden.

§ 8. Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten nur mündlich, die Noten werden dem Rektorat schriftlich mitgeteilt.

§ 9. Das bestandene Examen berechtigt nur zur Immatrikulation an der betreffenden Fakultät; um in eine andere Fakultät überzutreten, hat sich der Kandidat eventuell einer entsprechenden Ergänzungsprüfung zu unterziehen.¹⁾

¹⁾ Es wird ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die bestandene Zulassungsprüfung nur zur Immatrikulation an der Universität Bern berechtigt und in keiner Weise ein Ersatz des Maturitätsexamens im Hinblick auf die staatlichen Prüfungsordnungen ist.

§ 10. Die Mitglieder der Prüfungskommission, sowie die hinzugezogenen Examinatoren und Beisitzer (§ 2) beziehen während der Dauer der Prüfungen ein Taggeld von Fr. 15.—.

§ 11. Die Prüfungskommission führt ein genaues Verzeichnis der Kandidaten, sowie der Noten, die denselben gegeben worden sind. Ihre Akten sind im Senatsarchiv aufzubewahren.

§ 12. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 26. Juni 1901 aufgehoben.

60. 11. Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern. (Vom 11. März 1908 [§ 5 vom 3. März 1909].)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

§ 1. Wer an der Universität Bern studieren will, hat sich immatrikulieren zu lassen.

§ 2. Die Immatrikulation findet im Wintersemester vom 15. Oktober bis zum 15. November, im Sommersemester vom 15. April bis zum 15. Mai statt. Nach diesen Terminen wird nur immatrikuliert, wer für seine Verspätung triftige Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Examen nachzuweisen vermag.

§ 3. Wer sich immatrikulieren lassen will, hat sich beim Rektor zu melden. Bei der Anmeldung ist vorzulegen

- a. Ein amtliches, kurz vorher ausgestelltes Sittenzeugnis;
- b. ein amtliches Zeugnis über das zurückgelegte 18. Lebensjahr; nur ausnahmsweise können jüngere Bewerber durch Beschluß der Immatrikulationskommission (§ 4) zugelassen werden;
- c. ein Ausweis über ausreichende Vorbildung (§ 4);
- d. falls der Bewerber von einer andern Hochschule kommt, das Abgangszeugnis (Exmatrikel) derselben.

Die unter a, b und c aufgeführten Zeugnisse können auch durch ein Zeugnis, z. B. ein Maturitätszeugnis, ersetzt werden, sofern dieses die verlangten Ausweise enthält.

§ 4. Als Ausweis über eine ausreichende Vorbildung gilt

- a. für Inländer (Schweizer und in der Schweiz Niedergelassene) das Reifezeugnis eines Gymnasiums, beziehungsweise das Zeugnis über diejenige Schulbildung, die für die Staatsprüfung im betreffenden Fach verlangt wird; ¹⁾
- b. für Ausländer der Ausweis wenigstens über diejenigen Bedingungen, die in ihrem Heimatlande zum Eintritt in die Universitäten erfordert werden.

¹⁾ Beispielsweise wird bei den im Kanton Bern gültigen Staatsprüfungen verlangt für den Beruf

- a. eines Geistlichen das Maturitätszeugnis eines Literargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;
- b. eines Fürsprechers das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung;
- c. eines Notars die Bescheinigung vollendeter Sekundarschulbildung oder eines bestandenen gleichwertigen Examens;
- d. eines Arztes, Zahnarztes, Apothekers und Tierarztes das Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung, entsprechend der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
- e. eines Gymnasiallehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Sekundarlehrerpatent;
- f. eines Sekundarlehrers das Maturitätszeugnis eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Primarlehrerpatent, das bei weiblichen Bewerbern durch das Abgangszeugnis einer von der Direktion des Unterrichtswesens hierfür als genügend bezeichneten höhern Unterrichtsanstalt ersetzt sein kann.

In zweifelhaften Fällen überweist der Rektor das Gesuch der Immatrikulationskommission, in die jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätsabteilung ein Mitglied abzuordnen berechtigt ist und die vom Rektor präsiert wird.

Bewerber, die gar keine oder keine genügenden Ausweise über ihre Vorbildung besitzen, haben sich vor einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf den Vorschlag des Senates gewählten Kommission der Zulassungs- oder der Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen finden jeweilen zu Beginn des Semesters statt.

§ 5. Nach erfolgter Zulassung ist die Immatrikulationsgebühr (Fr. 15), die Gebühr für die bernische Hochschulbibliothek (Fr. 5), die Gebühr für die Studentenkrankenkasse (Fr. 5—10) und der Beitrag zur Kasse für allgemeine studentische Zwecke (Fr. 2) beim Quästor zu erlegen. Wer ein Abgangszeugnis einer andern Universität, die Gegenrecht übt, vorlegt, zahlt nur einen Teil der Immatrikulationsgebühr. Wer früher in Bern immatrikuliert war und mit Exmatrikel abgegangen ist, ist von allen Gebühren befreit. Diese Ermäßigung, beziehungsweise Befreiung tritt nur ein, wenn der Bewerber seine Studien nicht länger als drei Jahre unterbrochen hat.

§ 6. Sind alle Bedingungen erfüllt, so nimmt der Rektor die Immatrikulation vor, wobei er durch Handschlag den Studierenden auf die Reglemente der Hochschule verpflichtet. Zugleich händigt er ihm die Matrikel und das Zeugnisheft aus.

Die in § 3 aufgeführten Schriften verbleiben während der Studienzeit in Verwahrung der Hochschule und werden in der Regel nur gegen Vorweisung der Exmatrikel zurückgegeben.

§ 7. Gleich nach der Immatrikulation hat der Studierende beim Pedell gegen eine Gebühr von 20 Rappen eine Legitimationskarte zu erheben und seine Wohnung anzugeben. Diese Legitimationskarte ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern.

§ 8. Wer, ohne immatrikuliert zu sein, Vorlesungen hören will, kann, sofern er unbescholten ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, vom Rektor als Auskultant für bestimmte, von der betreffenden Fakultät ausdrücklich als allgemein zugänglich im Vorlesungsverzeichnis bezeichnete Vorlesungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu andern Vorlesungen ist die Zustimmung des betreffenden Dozenten erforderlich. Die Beschränkung auf bestimmte Vorlesungen fällt bei Personen fort, die ihren akademischen Studiengang vollendet haben.

Den Auskultanten werden Studiausweise ausgehändigt, in welche sie an- und abtestieren lassen können; sie haben keinen Anspruch auf die besonderen Vorteile, die die Studentenkrankenkasse und die Bibliotheken den immatrikulierten Studierenden gewähren.

Als Zeichen der erfolgten Zulassung erhält jeder Auskultant eine Auskultantenkarte, wofür er dem Pedell eine Gebühr von 60 Rappen zu entrichten hat; zugleich hat er seine Wohnung in eine beim Pedell aufgelegte Liste einzutragen. Die Auskultantenkarte ist jedes Semester zu erneuern. Im übrigen bezahlen die Auskultanten beim Quästor die für die Vorlesungen und Übungen angesetzten Gebühren und Honorare wie die immatrikulierten Studierenden.

§ 9. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Reglement vom 12. Januar 1901 über die Bedingungen zum Eintritt in die Hochschule aufgehoben.

61. 12. Ordnung für die Promotionen in der juristischen Fakultät der Universität Basel. (Beschl. von der juristischen Fakultät am 20. November 1900 und 16. Januar 1908.)

§ 1. Wer sich zur Promotion in der juristischen Fakultät melden will, hat sich an den Dekan zu wenden und vorzulegen:

1. Das Zeugnis über die erworbene lateinische Maturität,
2. den Nachweis eines mindestens sechs Semester umfassenden Rechtsstudiums an schweizerischen oder ausländischen Universitäten,
3. ein Curriculum vitae.

Der Meldung ist beizufügen eine deutsch oder lateinisch verfaßte Dissertation über ein frei gewähltes rechtswissenschaftliches Thema.

§ 2. Der Dekan setzt die Meldung nebst der Dissertation bei den Mitgliedern der Fakultät, unter denen er einen ersten Votanten bezeichnet, in Umlauf. Sämtliche Mitglieder äußern schriftlich ihre Ansicht über die Zulassung des Verfassers zum schriftlichen Examen. Für dieselbe ist maßgebend die Befähigung des Verfassers, in freier wissenschaftlicher Weise das gewählte Thema selbständig zu bearbeiten.

§ 3. Ergibt sich unter den Voten eine Abweichung, so hat der Dekan die Fakultät zur Sitzung einzuberufen. In dieser entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 4. Ist die Zulassung zum schriftlichen Examen beschlossen, so werden von der Fakultät vier Aufgaben bestimmt, welche von dem Examinanden binnen vier Wochen schriftlich zu bearbeiten sind. Aus dringenden, vor Ablauf der Frist geltend gemachten Gründen kann je nach Umständen vom Dekan eine Verlängerung oder von der Fakultät ein neuer Termin mit Bezeichnung neuer Aufgaben gewährt werden.

Bei Empfangnahme der Aufgaben muß sich der Kandidat schriftlich verpflichten, dieselben bis zur Ablieferung der Lösung auf das strengste geheimzuhalten; auch muß er die Arbeiten mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie allein und ohne jede Beihülfe vollführt habe.

§ 5. Nach dem Eingang der Arbeiten setzt sie der Dekan bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf. Sämtliche Mitglieder äußern schriftlich ihre Ansicht über die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen (nach Maßgabe von § 2, letzter Satz, und § 3). Wird Zulassung beschlossen, so setzt der Dekan einen Tag zur mündlichen Prüfung fest.

§ 6. Die schriftliche (§ 4) und mündliche Prüfung erfolgt je nach dem Ermessen der Fakultät aus folgenden Fächern:

1. Römisches und deutsches Recht, bzw. beiderlei Rechtsgeschichten.
2. Grundzüge des Kirchenrechts.
3. Geltendes Zivilrecht (einschließlich des Handels und Wechselrechts) und Zivilprozeßrecht.
4. Strafrecht und Strafprozeßrecht.
5. Völkerrecht, Staats- und Verwaltungsrecht.

Auf Antrag eines ausländischen Kandidaten kann die Fakultät statt des schweizerischen Rechts das Recht eines andern europäischen Staates der Prüfung zugrunde legen.

§ 7. Der zu erteilende Grad richtet sich nach dem Ergebnis des Examins und nach der Art der Vorstudien des Geprüften. Derselbe wird erteilt mit dem Prädikate: 1. summa cum laude. 2. magna cum laude. 3. cum laude. 4. legitime.

§ 8. Wenn der Kandidat wegen ungenügenden Ausfalls der schriftlichen Arbeiten nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, oder wenn das Ergebnis des Examins zur Erteilung des Doktorgrades ungenügend erscheint, ohne jedoch die gänzliche Abweisung zu rechtfertigen, so kann dem Kandidaten die nochmalige Zulassung zum Examen ohne Einreichung einer neuen Dissertation durch schriftliches Zeugnis vorbehalten werden.

§ 9. Die Promotion eines Doktors, welche sich an die Eröffnung des erteilten Grades unmittelbar anschließt, geschieht durch Ableistung des vom Dekan der Formel gemäß verlesenen Eides auf das akademische Szepter. Über dieselbe erteilt die Fakultät ein mit ihrem Siegel und der Unterschrift des Dekans versehenes Diplom.

§ 10. Die Publikation der Promotion geschieht durch Anschlag des Diploms am schwarzen Brett, durch amtliche Versendung desselben an die sämtlichen

Dozenten der Universität, an die Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates, des Erziehungsdepartements und der Kuratel, und überdies an solche Personen, die es ausdrücklich wünschen.

Der Dekan wird ferner dafür sorgen, daß die Anzeige von der Erteilung des Doktorgrades im Kantonsblatt auf angemessene Weise geschehe.

§ 11. Die Gebühren für Erteilung des Doktorgrades müssen gleichzeitig mit der Meldung (§ 1) dem Dekan mit Fr. 380 (inbegriffen die Druckkosten für das Diplom) abgegeben werden.

§ 12. Die Gebühren verteilen sich wie folgt:

eigentliche Examinalegebühren, wovon jeder Examinator einen Personenteil erhält	Fr. 225.—
spezielle Gebühr des Dekans	„ 3.—
„ „ „ Rektors	„ 5.—
„ „ „ Pedells	„ 15.—
für den Fiscus rectoris	„ 5.—
für den Fiscus bibliothecæ	„ 10.—
für den juristischen Bücherfiscus	„ 65.—
für den juristischen Fiscus und die Druckkosten des Diploms	„ 52.—
	Fr. 380.—

§ 13. Ist der Ausfall des mündlichen Examens für die Erteilung des Doktorgrades ungenügend, so werden dem Kandidaten zurückerstattet:

von der Gebühr des Rektors	Fr. 1.—
„ „ „ „ Pedells	„ 12.—
„ „ „ „ juristischen Bücherfiscus	„ 30.—
die Gebühr des Fiscus rectoris	„ 5.—
„ „ „ „ jurist. Fiscus und die Druckkosten des Diploms	„ 52.—
	Fr. 100.—

Wird der Kandidat schon vorher abgewiesen oder zieht er seine Anmeldung noch vor Ansetzung des mündlichen Examens zurück, so sind ihm fernere Fr. 100 von den eigentlichen Examinalegebühren zurückzuerstatten.

§ 14. Die Fakultät behält sich vor, ausgezeichneten Männern, wie bisher, ehrenhalber den Doktorgrad zu erteilen. Dazu ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich. Allfällige dadurch veranlaßte Ausgaben tragen die Fisci der Fakultät (§ 12).

Nachtrag.

62. 1. Fribourg. Règlement concernant le baccalauréat ès sciences commerciales pour les jeunes filles. (Du 9 juillet 1907.)

Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'examen en obtention du diplôme du baccalauréat ès sciences commerciales est dirigé par un jury spécial composé de cinq membres nommés, pour un an, par la direction de l'Instruction publique.

Art. 2. L'examen a lieu, dans la règle, à la clôture de l'année scolaire. Il est annoncé dans la *Feuille officielle* par les soins de la direction de l'Instruction publique.

Art. 3. Pour être admise à subir l'examen, la candidate doit déposer au bureau de la direction de l'Instruction publique les pièces suivantes:

- Une demande d'admission;
- son acte de naissance ou une pièce équivalente;
- des certificats attestant qu'elle a fait, avec succès, au moins deux ans d'études secondaires générales et, ensuite, des études spécialement com-